



4.11.2009

B7-0133/2009

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung
B7-0218/2009

gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zu der gemeinsamen Programmplanung von Forschungstätigkeiten zur
Bekämpfung neurodegenerativer Krankheiten, insbesondere der Alzheimer-
Krankheit

Françoise Grossetête, Elena Oana Antonescu

im Namen der PPE-Fraktion

Patrizia Toia

im Namen der S&D-Fraktion

Jorgo Chatzimarkakis

im Namen der ALDE-Fraktion

Philippe Lamberts

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Giles Chichester

im Namen der ECR-Fraktion

Marisa Matias, Nikolaos Chountis

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der gemeinsamen Programmplanung von Forschungstätigkeiten zur Bekämpfung neurodegenerativer Krankheiten, insbesondere der Alzheimer-Krankheit

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Welt-Alzheimer-Bericht 2009, der von Alzheimer's Disease International (ADI) im Zusammenhang mit dem Welt-Alzheimerstag am 21. September 2009 veröffentlicht wurde¹,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Empfehlung des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung von neurodegenerativen Krankheiten, insbesondere Alzheimer, durch gemeinsame Programmplanung im Bereich der Forschung (KOM(2009)379 endgültig),
 - gestützt auf die Artikel 115 Absatz 5 und 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis darauf, dass neurodegenerative Krankheiten wie Alzheimer und Parkinson erheblich zu langfristigen Behinderungen beitragen und über 7 Millionen Europäer betreffen, wobei sich diese Zahl in den nächsten Jahrzehnten infolge der Bevölkerungsalterung wahrscheinlich verdoppeln wird,
- B. unter Hinweis darauf, dass gegenwärtig keine Therapien für neurodegenerative Krankheiten verfügbar sind und dass nur ein sehr begrenztes Wissen über Prävention, Behandlung und Ermittlung von Risikofaktoren besteht,
- C. unter Hinweis darauf, dass die Kosten von Demenzerkrankungen in der EU der 27 im Jahr 2005 auf 130 Mrd. EUR geschätzt wurden, was rund 21.000 EUR jährlich pro Demenzpatient entspricht (dieser Durchschnittswert umfasst unmittelbare Kosten und Kosten, die durch informelle Pflege entstehen),
- D. unter Hinweis darauf, dass die Alzheimer- und die Parkinson-Krankheit sowie verwandte Formen der Demenz unter einer Vielzahl von Aspekten und auf unterschiedlichen Forschungsgebieten untersucht werden, was zu einer zusätzlichen Fragmentierung der Forschungstätigkeiten beitragen kann,
- E. unter Hinweis darauf, dass die Forschungsanstrengungen auf diesem Gebiet zum größten Teil von den Mitgliedstaaten getragen werden, wobei relativ wenig staatenübergreifende Koordinierung betrieben wird, was Fragmentierung und eine nur begrenzte gemeinsame Nutzung von Wissen und bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten bedingt,
1. begrüßt das vorgeschlagene Pilotprojekt für eine gemeinsame Programmplanung auf diesem Gebiet; vertritt die Auffassung, dass das Instrument der gemeinsamen Programmplanung sehr viel dazu beitragen kann, der Fragmentierung der

¹ <http://www.alz.co.uk/research/worldreport/>

Forschungsanstrengungen entgegenzuwirken, weil es eine Bündelung von Fertigkeiten, Wissen und Finanzmitteln zu einer kritischen Masse mit sich bringen würde;

2. betrachtet die neurodegenerativen Erkrankungen wie Alzheimer und Parkinson als eine der größten Herausforderungen für Europa im Bereich der geistigen Gesundheit und vertritt die Auffassung, dass die Bekämpfung der Alzheimer- und der Parkinson-Krankheit dementsprechend eine Reaktion auf eine zweifache Herausforderung sein muss: tägliche Pflege von immer mehr Patienten und Beschaffung von mehr Ressourcen, damit die Zahl der Erkrankten künftig stetig abnimmt; befürwortet deshalb den Text der Empfehlung des Rates;
3. hebt es als dringend erforderlich hervor, die Bemühungen zur Bewältigung der Auswirkungen neurodegenerativer Erkrankungen, besonders Alzheimer und Parkinson, auf sozial- und gesundheitspolitischer Ebene zu verstärken, und zwar vor dem Hintergrund des Alterns der europäischen Bevölkerung und zu dem Zweck, die einzelstaatlichen Gesundheitssysteme zukunftsfähig zu machen;
4. legt allen Mitgliedstaaten nahe, aktiv an der Festlegung, Ausgestaltung und Durchführung einer gemeinsamen Agenda für die Forschung im Bereich der neurodegenerativen Erkrankungen mitzuwirken;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, für bessere epidemiologische Daten zur Alzheimer-Krankheit und anderen Formen der Demenz, besonders in den asymptomatischen Phasen und vor Beginn des Zustands der Hilflosigkeit zu sorgen;
6. betont die Bedeutung eines fachgebietsübergreifenden Ansatzes zur Forschungsansatzes auf diesem Gebiet, der sich auf Diagnose, Behandlung, Prävention und sozialwissenschaftliche Forschung über das Wohlergehen von Patienten, Angehörigen und Pflegepersonen erstreckt; betrachtet Tests für die Frühdiagnose, die Erforschung von Risikofaktoren (wie z.B. Umweltfaktoren) und Kriterien für die Frühdiagnose als entscheidende Elemente; erwartet deshalb einen deutlichen Mehrwert von der Durchführung groß angelegter epidemiologischer und klinischer Studien in staatenübergreifender Zusammenarbeit;
7. ist der Überzeugung, dass Forschungsprogramme vorrangig ausgerichtet sein sollten auf Prävention, Biomarker (einschließlich genetische Disposition), Methoden der diagnostischen Bildgebung, Frühdiagnosemethoden, die auf einem fachgebietsübergreifenden Ansatz beruhen, die Standardisierung von Kriterien und Diagnoseinstrumenten und den Aufbau von Datenbanken mit breiter Basis, die für Bevölkerungsstudien, Behandlungsstrategien und klinische Studien an neuen chemischen und biologischen Substanzen, Impfstoffen und Technologien genutzt werden können;
8. betont die Bedeutung von Forschungen über den Zusammenhang zwischen Alterungsprozess und Demenz sowie zwischen Demenz und Depression bei älteren Menschen; legt den Mitgliedstaaten nahe, Forschungsprogramme zu fördern, in denen die Wahlmöglichkeiten und die Zukunftsperspektiven für Patienten besonders wichtig genommen werden;
9. legt dem Rat nahe, bei der Konzeption dieses Pilotprojekts auf bestehenden Strukturen

aufzubauen, dadurch die Schaffung neuer bürokratischer Einrichtungen zu vermeiden und, soweit möglich, mit der Wirtschaft zusammenzuarbeiten, um unter Wahrung von Unabhängigkeit und Autonomie alle verfügbaren Ressourcen und Erfahrungen nutzbar zu machen;

10. legt der Kommission und dem Rat nahe, die mit Demenz zusammenhängenden Probleme in alle derzeitigen und künftigen Initiativen der Europäischen Union einzubeziehen, die die Prävention betreffen, besonders in dem Kontext Frühdiagnose, Gesundheit von Herz und Kreislauf und körperliche Aktivität;
11. betrachtet es als wichtig, dass die Kommission eine Empfehlung verabschiedet, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Öffentlichkeit über Änderungen der Lebensweise, die den Ausbruch neurodegenerativer Erkrankungen, besonders Alzheimer und Parkinson, verzögern und verhindern können, zu informieren und Lebensweisen, die für das Gehirn gesund sind, zu fördern;
12. empfiehlt, dass der Rat und die Kommission die Einführung eines Europäischen Jahres des Gehirns in Erwägung ziehen, um die altersbedingten Erkrankungen des Gehirns und Maßnahmen zu ihrer Verhütung stärker ins Bewusstsein zu rücken;
13. fordert den Rat auf, die Vertreter der Organisationen von Patienten und Pflegepersonen sowie die Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen angemessen an dem Pilotprojekt zur gemeinsamen Programmplanung auf diesem Gebiet zu beteiligen;
14. fordert den Rat auf, es von den Fortschritten und Ergebnissen dieses Pilotprojekts zu unterrichten;
15. fordert die Kommission auf, es angemessen an Entscheidungen zur Unterstützung dieses Pilotprojekts und an künftigen Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung im Forschungsbereich, für die Mittel aus dem Siebten Rahmenprogramm Forschung und Entwicklung aufgewendet werden, zu beteiligen;
16. ist der Überzeugung, dass Artikel 182 Absatz 5 des Vertrags von Lissabon, der die für die Schaffung des Europäischen Forschungsraums nötigen Maßnahmen vorsieht, eine angemessenere Rechtsgrundlage für künftige Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung im Forschungsbereich bieten könnte; fordert die Kommission auf, die Heranziehung dieser Rechtsgrundlage für alle künftigen Vorschläge zur gemeinsamen Programmplanung bei Forschungstätigkeiten gezielt in Betracht zu ziehen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.